PPA Update

Praxiserfahrung in Deutschland

11. November 2021

Osborne Clarke Deutschland

Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 350+ Mitarbeiter
- davon 170+ Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 57+ Partner

Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- IP
- IT
- Property
- Tax

Branchenfokus

- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail & Consumer
- Tech, Media and Comms
- Transport & Automotive

Ihre Ansprechpartner bei Osborne Clarke

Dr. Daniel Breuer
Partner
Germany

+49 221 5108 4138
daniel.breuer@osborneclarke.com

Daniel Breuer leitet den Energy & Utilities Sektor von Osborne Clarke in Deutschland und ist Mitglied des Juristischen Beirats und u.a. im Arbeitskreis Direktvermarktung im BWE.

Er berät Investoren und Finanzierer, Asset Manager, Dienstleister, Energieversorger und Abnehmer in energierechtlichen und regulatorischen Fragen, bei Projekten und Transaktionen im Bereich erneuerbare Energien, in streitigen Verfahren sowie zu allen Aspekten des Energiehandels und der digitalen Transformation der Energiewirtschaft. Er hat besondere Erfahrung im Bereich der Direktvermarktung und der PPA-Abnahme, zu Compliance im Energiehandel und Fragen der Systemdienstleistungen.

Dr. Marleen Rheker
Senior Associate
Germany

+49 221 5108 4194
marleen.rheker@osborneclarke.com

Marleen Rheker ist seit 2018 Teil des Energy & Utilities Teams von Osborne Clarke.

Sie berät Mandanten umfassend in energierechtlichen Fragestellungen. Sie hat einen besonderen Fokus auf Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und auf kommerzielle Verträge in Bezug auf EE-Anlagen. Sie berät regelmäßig zu Fragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Genehmigungsrechts (BImSchG u.a.) und der Vermarktung von EE-Strom.

Was ist ein Power Purchase Agreement?

Legaldefinition in Art. 2 Nr. 17 EE-Richtlinie (**RED II**)

Vertrag, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Elektrizität zu beziehen

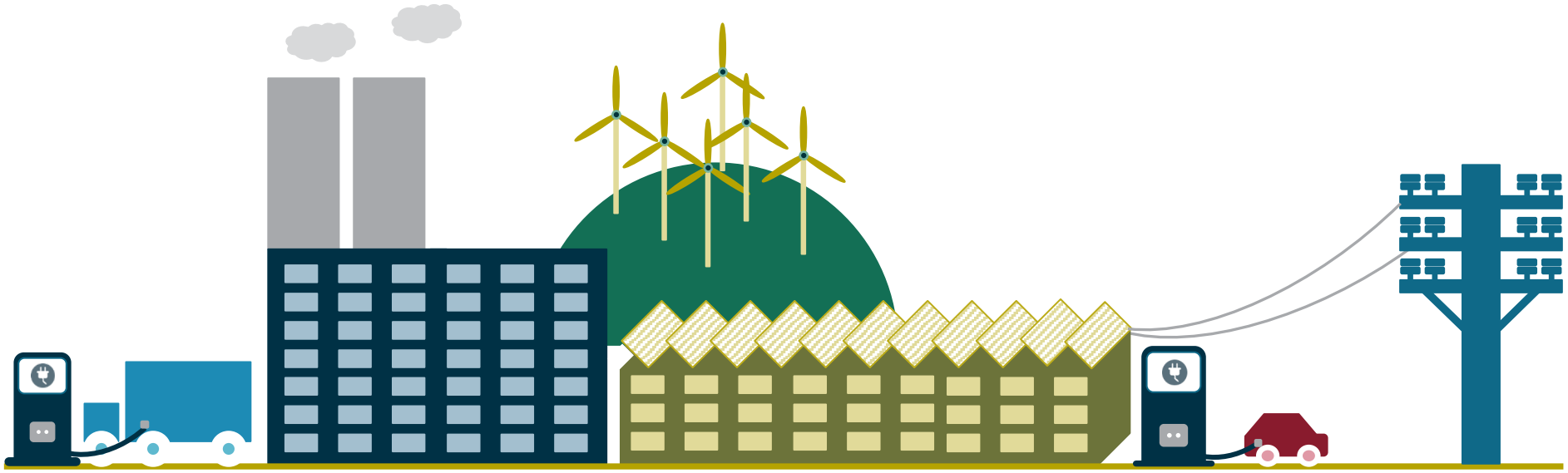

Unterschiedliche Arten von PPAs

- Physisch
- On-site
- Corporate
- Post EEG

- Finanziell
- Off-site
- Utility
- Neuanlagen

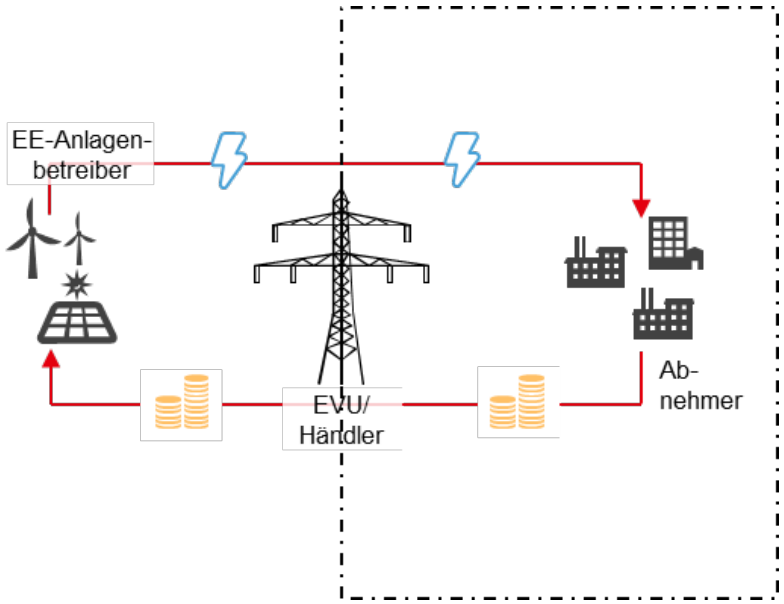

„Standardfall“

- **Physisches** PPA: Lieferung von Strom und HKN
- **Off-site**, d.h. Netznutzung erforderlich und alle Entgelte Abgaben und Umlagen fallen an
- Energiehändler als Vertragspartner (**Utility PPA**), der sich um Vermarktung kümmert und Bilanzkreisverantwortung etc. trägt
- Neuanlagen
- **Festpreis** (HKN separat bepreist und dann ggf. verrechnet; abzgl. Dienstleistungsentgelt)
- **Pay as produced** mit Mengenabsicherung

Ausgehend vom Standardfall gibt es zahlreiche Ausgestaltungs-möglichkeiten

Besonderheiten bei PPA für große PV-Projekte

- **Laufzeit**: insb. wichtig wegen Finanzierungsfunktion
- **Kündigung** nur als ultima ratio; bei Verschulden des Anlagenbetreibers wegen Hedging oft **Kündigungsbetrag**
- Absicherung des Abnehmers über **Pönalen** bei Pflichtverletzungen des Betreibers, z.B. bei Capacity Shortfall, Verstoß gegen Mitteilungs- oder Mindestlieferpflichten
- Vereinbarung von **Haftungshöchstgrenzen** und marktüblicher **Sicherheitenstellung**
- **Vertragsanpassung** nur im Ausnahmefall bei unzumutbaren und unvorhersehbaren Änderungen der Rahmenbedingungen
- Zeitschiene nicht planbar, deshalb **Flexibilität** erforderlich

Mangelnde Standardisierung erschwert Vergleich verschiedener Angebote

Zeitschiene nicht immer planbar: Flexibilität in PPA erforderlich

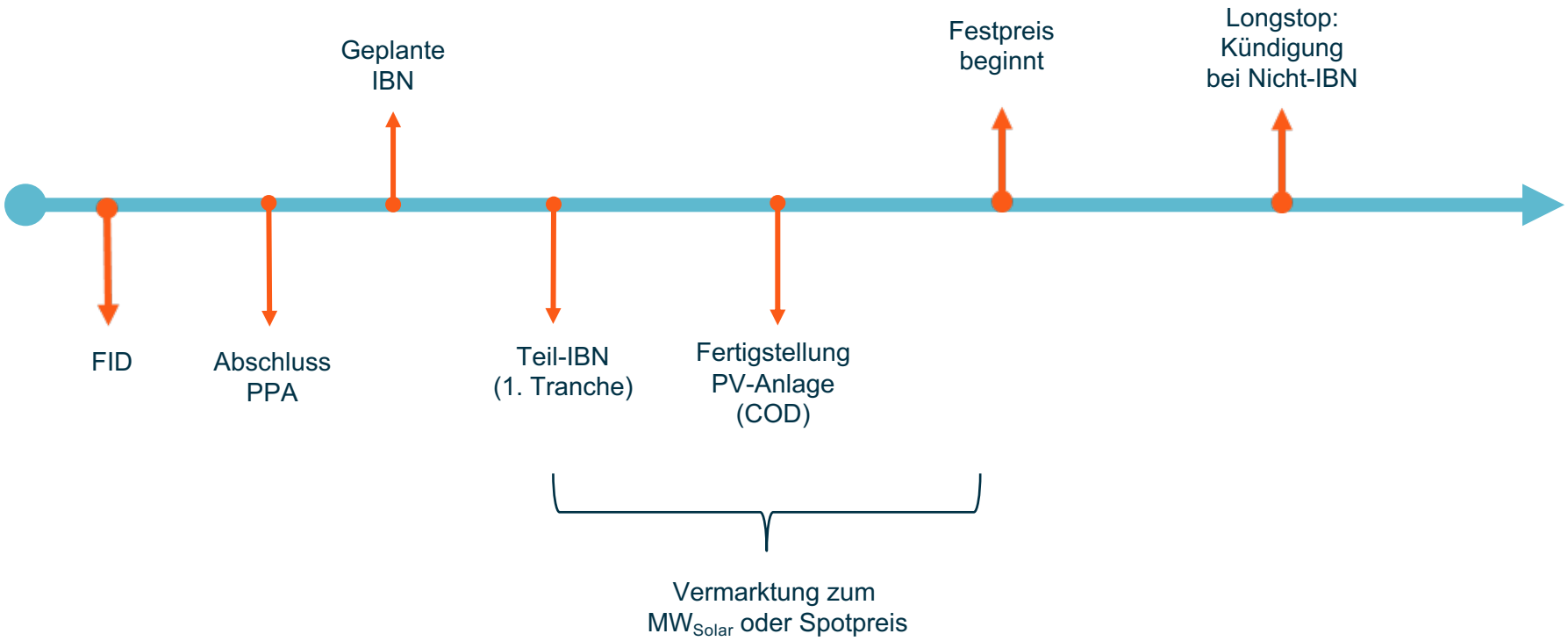

Besonderheiten bei Corporate PPA

- Besondere Wünsche des Abnehmers hinsichtlich **Laufzeit**?
- Besondere Anforderungen an die **Zertifizierung** über den Herkunftsnachweis hinaus (Echtzeit)?
- Wie sieht **Beschaffungsstrategie** des Abnehmers aus? Wie kann PPA und volatile Erzeugung dort integriert werden? Besondere Anforderungen an Strukturierung der Lieferung (z.B. Day Ahead; Baseload?)
- Maßnahmen vorsehen bei **Produktionsausfall** (Lieferant und Abnehmer) zur anderweitigen Vermarktung und Residualmengenbeschaffung
  - Dienstleister einbinden (**Sleeved PPA**)

Ausgestaltung abhängig von den Bedürfnissen des Abnehmers

Direktvermarktung 2.0 – Änderungen im aktuellen Marktumfeld

- Aktuelle Marktpreisentwicklung an der Strombörse führt zu **historisch hohen Marktwerten**
  - MW_{Solar} übersteigt anzulegende Werte
  - Marktprämie verringert sich solange auf Null (aber: EEG 2021 bietet **keine** Grundlage für **negative Marktprämie**)
- Möglichkeiten zur **Festpreisabrede** im Direktvermarktungsvertrag
  - Vermarktung in der **geförderten Direktvermarktung** ohne Wechsel möglich (allerdings nur als „Graustrom“)
  - Vorübergehender Wechsel in **sonstige Direktvermarktung** möglich unter Einhaltung der Wechselprozesse (dann auch Nutzung von Herkunftsnachweisen als „Grünstrom“)
  - Kein Verstoß gegen das Doppelvermarktungsverbot
  - Aber: Auf PPA Mechanismen achten (z.B. Mengenrisiken)

Innovationsausschreibung: Hybride Vermarktungsform

- Besonderheiten im Modell der **fixen Marktprämie**
  - Anwendung von InnAusV und EEG 2021 unter Anpassung (fixe Marktprämie tritt an Stelle von anzulegendem Wert)
  - Vermarktung in der **geförderten Direktvermarktung** ohne Herkunftsnachweise (DV-Element)
  - Festpreisabrede (PPA-Element) ersetzt Marktwert
- **Besondere Anforderungen** bei Anlagenkombination (§ 13 InnAusV)
  - Achtung: Unterschiedliche Fassungen der InnAusV anwendbar für Ausschreibungen in 2020, April 2021 und ab Juli 2021
  - **25%-Kriterium** zur Bereitstellung positiver Sekundärregelung
  - **2-Stunden-Kriterium** der Einspeicherfähigkeit bei Speichernennleistung während der Förderdauer (unter Beachtung von Speicherverlusten)
  - (teilweise) jährliche **Nachweispflicht** durch Umweltgutachter

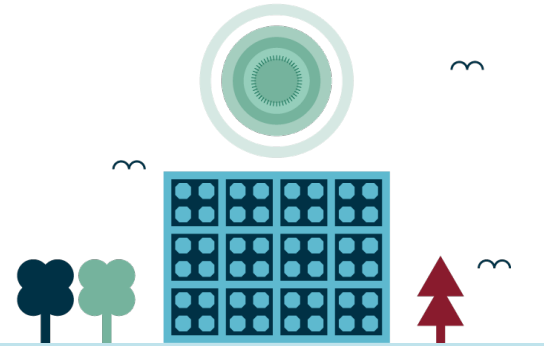

Regelungen zur Nutzung des **Speichers** zur Optimierung der Lebensdauer und Einhaltung der InnAusV entscheidend für Erfolg des Innovationsprojekts

Ausblick

- Anzahl an PPA-Abschlüssen wird weiter zunehmen
- Bandbreite wächst
- Trotzdem immer weitere Standardisierung der Verträge für „Standardfall“
- PPA als Möglichkeit, um zukunftsträchtige Technologien zu integrieren, z.B. Nutzung von (grünem) Wasserstoff; Mining von Bitcoins etc.

PPA sind gekommen, um zu bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB